

sprechen, daß mit einer verhältnißmäßig kleinen Summe durch Steuererlasse oft Einzelnen eine sehr große Wohlthat erzeugt werde. Deshalb habe ich mich für den Wegfall der Steuererlasse nicht erklären können, und werde auch dem gemäß stimmen.

Prinz Johann: Ich habe mich auch schon entschlossen, mich für den Wegfall der Steuererlasse zu entscheiden. Aber nach reiflicher und genauer Prüfung bin ich überzeugt, daß ich dem Beschlusse der zweiten Kammer und dem Vorschlage der Deputation völlig beitreten muß. Ich theile zwar die Ansicht des Sprechers vor mir, daß man eine Wohlthat, die man nicht Allen erzeugen kann, deshalb nicht auch dem Einen entziehen müsse. Hier gestaltet sich aber die Sache anders. Hier müssen die, welchen jene Wohlthat nicht zu Theil werden kann, noch die Wohlthat für Andere übertragen. Sie haben also den Schaden und müssen außerdem noch den Schaden Anderer übertragen. Es handelt sich aber auch nicht darum, den Steuererlaß gänzlich abzuschneiden, er ist noch immer in ausgedehnter Maße in dem Vorschlage einer Paragraphe enthalten, aber er ist ganz in das Ermessen des Finanzministeriums gestellt, und nur auf die Fälle, wo ein wirkliches Bedürfnis eintritt. Der wichtigste Grund, welcher mich bestimmt hat, der Ansicht der geehrten Deputationen, bei welcher ich nicht theilhaftig bin, beizutreten, liegt darin, daß sich das Verhältniß gegen früher ganz verändert hat. Früher hatte jedes Grundstück im ganzen Complexe die Steuer aufbringen müssen, jetzt liegt die Steuer auf den Parzellen. Wird der Grundsatz, der früher auf das ganze Grundstück angewendet wurde, nunmehr auf die einzelnen Parzellen angewendet, so kann eine einzelne Parzelle, wo der Hagel Schaden zugefügt hat, auf den Steuererlaß Anspruch machen, während ein Anderer zwar auf dem ganzen Complexe einen unbedeutenden Schaden rücksichtlich der einzelnen Parzellen gehabt hat, aber dessen Schaden im Ganzen genommen bedeutend gewesen ist, und welcher nun einen Steuererlaß nicht hätte. Der Steuererlaß scheint keinen andern Zweck gehabt zu haben, als den, die Steuerpflichtigen nicht zu drücken und incontribuabel zu machen. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, wenn der Steuererlaß nur auf die einzelne Parzelle geht. Aus diesen Gründen muß man wohl für die Ansicht der Deputationen stimmen. Es kommt noch dazu, daß das Argument, welches der geehrte Sprecher gebraucht hat, daß der Steuererlaß nicht eine bedeutende Summe betrage, künftig nicht mehr Platz greift. Denn wenn für die Parzellen gegeben wird, so wird der Steuererlaß sich bedeutend vermehren. Ich kann also der Kammer nur empfehlen, im Principe den Deputationen beizutreten.

v. Posern: Ich theile die Ansicht des Herrn v. Heynitz und setze dem noch hinzu: ich kann in der vorgeschlagenen Einrichtung keine Gleichheit, sondern nur eine Ungleichheit finden, eine Begünstigung der Städte gegen das platte Land. Nämlich sämtliche Besitzer von Wohnhäusern erhalten bei Brandunglück Steuererlaß. Denn dann, wenn das Haus abbrennt, fehlt das Steuerobject, und es ist also notorisch, daß sie keine Steuer zu bezahlen haben. Der Grundbesitzer aber auf dem Lande, dessen Scheune abbrennt und der in den in der Scheune

aufgehäuften Früchten möglicherweise das ganze Steuerobject verliert, zahlt nach wie vor seine vollen Steuern, und erhält nur ein Tantillum — soviel, als die Scheune Grundfläche einnimmt und Steuereinheitsbruchtheilen darauf haften — erlassen; denn Gebäude auf dem Lande zum Betriebe der Wirthschaft werden bekanntlich nur nach der Grundfläche besteuert, die sie einnehmen. Ich kann mir auch nicht denken, daß die Ausmittlung des Schadenersatzes künftig schwieriger sein werde, als bisher. In den Erblanden war bei Hagelschlag z. B. die Ausmittlung schon jetzt schwierig und weitläufig, in der Oberlausitz dagegen sehr einfach und kurz. Künftig werden die Localbehörden Croquis und Vermessungsregister zur Hand haben, und so wird sich die Ausmittlung des erlittenen Schadens bei jeder einzelnen Parzelle leicht bewirken lassen, überhaupt sich das ganze Geschäft sehr vereinfachen lassen, wenn nur die Grundsätze, nach denen dabei verfahren werden soll, einfach und practisch sind. Die Ermächtigung der hohen Staatsregierung zu Steuererlassen in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße ist nur für den Fall gänzlicher Mittellosigkeit und Armuth ausgesprochen; wer also, wenn er ein Landgrundstück besitzt, nicht bettelarm ist, mag ihn auch ein noch so großes Unglück betroffen haben, kann künftig keinen Steuererlaß mehr bekommen, während der reichste Besitzer eines Wohnhauses, eines Palastes in der Stadt, wenn es durch Feuer oder sonst auf einige Zeit zum Bewohnen unbrauchbar wird, auch nicht einen Pfennig an Steuern zu bezahlen hat. Man gibt dem Dinge nur einen andern Namen, es heißt dann nicht Steuererlaß, sondern es heißt, das Steuerobject fehlt. Bei den Bewohnern des platten Landes, wenn sie Landwirthschaft betreiben, die ohnehin nur zu oft mit den Stürmen der Natur zu kämpfen haben, wird der Steuererlaß, auch wenn alle ihre Wirthschaftsgebäude mit der gesammelten Ernte, Vieh, Schiff und Geschirr durch Feuer vernichtet sind, wenn Hagel, Viehsterben und sonst Unglück und noch so großer Verlust sie betrifft, wird Steuererlaß nur eintreten können, wenn derselbe sonst weiter keinen Groschen mehr im Vermögen hat, wo ohnehin das Sprichwort gilt: wo Nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. Aus diesen Gründen bin ich für den Entwurf der hohen Staatsregierung, und gegen die Ansicht der zweiten hohen Kammer, welche unsre geehrten Deputationen zu der ihrigen gemacht und adoptirt haben.

Bürgermeister Hübler: Zur Berichtigung einer Aeußerung des geehrten Sprechers muß ich doch bemerken, daß in dem Falle, den er beispielsweise anführte, wo nämlich ein Haus in einer Stadt von Grund aus weggebrannt ist, ein Steuererlaß überhaupt gar nicht stattfindet, und nicht stattfinden kann, weil hier das besteuerte Object verschwindet, und in diesem Falle nach §. 18 von dem nächsten Steuertermine ab, wo der veränderte Zustand eingetreten, völlige Abschreibung der Steuereinheiten erfolgen muß. Das angegebene Beispiel paßt sonach nicht auf den vorliegenden vierten Abschnitt, sondern ist lediglich nach §. 18 des Gesetzentwurfes zu beurtheilen.

v. Posern: Das ist idem per idem; denn er gibt doch keine Steuern, und darin finde ich eine Begünstigung.